

Politische Partizipation: Checkliste und Empfehlungen für die Förderung der politischen Teilhabe, der Meinungsbildung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts

Vorbereitende Überlegungen

- Abklären, welche unterstützenden Hilfsmittel (z.B. Wahlanleitungen, Erklärvideos) von Bund, Kanton und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.
- Abklären, ob neben dem Bundesrecht zusätzlich kantonale Regelungen (häufig im Gesetz oder in der Verordnung über die politischen Rechte) für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung für die Wahrnehmung ihres Stimm- und Wahlrechts bestehen.
- Sich orientieren über Ideen, Massnahmen, die andere Dienstleister für Menschen mit Behinderung und Behindertenorganisationen zur Wahrnehmung des Stimm- und Wahlrechts anbieten.
- Die Unterstützung bei der Ausübung politischer Rechte ist ganz grundsätzlich als Aktivität zum Empowerment von Menschen mit Behinderung zu verstehen. Unabhängig von der politischen Teilhabe kann Mitwirkung auch auf der betrieblichen Ebene ein wichtiges Thema darstellen.

Schulung der Fachmitarbeitenden

Die Fachmitarbeitenden aufklären und wiederholt schulen, welche Art und Form der Unterstützung bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts rechtlich erlaubt ist. Das Faktenblatt UN-BRK-Navigator konkret: politische Teilhabe erklärt, wie sich alltagsnah politische Teilhabe stärken lässt.

Wichtige Punkte sind:

- Im Vordergrund stehen die Informationsvermittlung und die Förderung des Interesses an politischen Themen, der Austausch und die Diskussion. Über das Ausfüllen der Abstimmungs- und Wahlunterlagen entscheiden die betroffenen Personen selbst.
- Begleiten heisst «erklären und unterstützen» und nicht «anstelle von» tun! – Rechtliche Vorgaben beachten, welche Unterstützung beim Ausfüllen der Abstimmungs- und Wahlunterlagen erlaubt ist, wenn die betreffende Person in ihrer Schreibfähigkeit oder Mobilität eingeschränkt ist.
- Die Unterstützung bei der Ausübung der politischen Rechte soll ausgewogen erfolgen. Was im zur Abstimmung stehenden Sachthema kontrovers diskutiert wird, soll auch kontrovers wiedergegeben werden.
- Bei der Schilderung von Zahlen & Fakten oder einzelnen Argumenten ist offen darzulegen, woher diese Angaben stammen und welche Interessengruppen welche Positionen vertreten.
- Das Einbringen der eigenen Meinung ist transparent zu kommunizieren.

Übergabe der Unterlagen zu Abstimmungen und Wahlen

- Die offiziellen Unterlagen sind der adressierten Person ungeöffnet zu übergeben.
- Die offiziellen Unterlagen dürfen bis zum Abstimmungs- oder Wahltermin nur mit ausdrücklicher Zustimmung der stimm- und wahlberechtigten Person vernichtet werden.

Aktivierung zur Wahrnehmung der politischen Rechte

- Einladung zur Diskussion über Abstimmungsvorlagen beim Eintreffen der Wahl- und Abstimmungsunterlagen.
 - Auf unterstützende Hilfsmittel (z.B. Wahlanleitungen, Erklärvideos) hinweisen oder diese direkt zur Verfügung stellen.
 - Durchführung von moderierten Abstimmungscafés zu einzelnen Abstimmungsvorlagen - Information und Begleitung zu bereits bestehenden lokalen Abstimmungscafés, Workshops etc.
 - Falls kantonale Regelungen bestehen: Rechtlich zulässige Unterstützung gewähren bei der Wahrnehmung des Stimm- und Wahlrechts für die briefliche oder physische Stimmabgabe.
-

Rechtliche Vorgaben

- **Das Stimm- und Wahlrecht ist ein höchstpersönliches Recht.** Die Entscheidung über die Wahrnehmung oder der Verzicht auf dieses Recht liegt allein bei der stimmberechtigten Person.
 - **Der Beistandschaft / Angehörigen / Drittpersonen kommt weder ein Entscheidungs- noch ein Vertretungsrecht der stimmberechtigten Person zu.** Ohne die ausdrückliche Zustimmung der stimmberechtigten Person oder behördlich eingeräumter Befugnis ist die Umleitung oder die Öffnung von Abstimmungsunterlagen nicht erlaubt.
 - Die Unterstützung bei der Wahrnehmung der politischen Rechte durch Beistandschaft / Angehörige / Drittpersonen ist erlaubt, sofern sie den rechtlichen Bestimmungen entspricht. Neben den nationalen Richtlinien ist insbesondere auf die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zu achten (vgl. ergänzende Ausführungen weiter unten).
- Alle **Personen ohne umfassende Beistandschaft verfügen uneingeschränkt über das Stimm- und Wahlrecht. Gemäss Bundesgesetz.**
- **Menschen, «die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden» sind** gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte **vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.** Dieser Ausschluss basiert auf Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung, der Menschen, die «wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind» die Wahrnehmung der politischen Rechte entzieht.
- **Art. 29 der UN-BRK** fordert die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und **hält die Vertragsstaaten dazu an, Menschen mit Behinderung die politischen Rechte zu garantieren**, insbesondere:
 - sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können;
 - sicherzustellen, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderung zu garantieren und zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch zu erlauben, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- Dem Schutz der politischen Rechte dienen verschiedene Strafbestimmungen. **Bestraft wird insbesondere, wer eine Person an der Ausübung der politischen Rechte hindert**, etwa durch Gewaltanwendung, Androhung ernstlicher Nachteile, Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen.

Die grosse **Mehrheit der Kantone regelt den Ausschluss des Stimm- und Wahlrechts analog den bundesrechtlichen Bestimmungen** (Ausschluss von Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen). Bundesrechtlich ist zudem vorgegeben, dass die Kantone dafür sorgen müssen, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte) und dass schreibunfähige Stimmberechtigte den Stimm- oder Wahlzettel durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen können (Art. 5 Abs. 6 BPR).

Im Rahmen ihrer Befugnisse kennen diverse Kantone Regelungen zur Wahrnehmung des Stimm- und Wahlrechts, die Menschen mit Behinderung direkt betreffen. **Je nach Wohnkanton kann das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene von bundesrechtlichen Bestimmungen abweichen.** Vorzeigebispiel ist der Kanton Genf, der in einer Volksabstimmung 2020 jegliche Einschränkung des Stimm- und Wahlrechts für Menschen mit Behinderung aufgehoben hat.

Eine Auswahl von spezifischen kantonalen Regelungen

Die bundesrechtlichen Vorgaben kommen grundsätzlich auch in den **Kantonen Waadt und Neuenburg** zur Anwendung. Deren Verfassungen (Art. 74 Abs. 1 bzw. Art. 37 Abs. 2) sehen aber im Einzelfall die gesetzlich geregelte Möglichkeit vor, trotz generellem Ausschluss nach individueller Prüfung die Stimmberechtigung zurückzuerhalten.

Im **Kanton Zürich** kann eine nicht schreibkundige oder nicht schreibfähige Person eine andere stimmberechtigte Person beauftragen, für sie die Erklärung abzugeben. Die beauftragte Person ergänzt die Erklärung mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift, ferner mit einem Zusatz, der das Vertretungsverhältnis offenlegt, z.B. «in Vertretung» oder «im Auftrag».

Der Kanton **Bern** sieht vor, dass Stimmberechtigte mit Behinderung für die nötigen Handlungen bei der Stimmabgabe die Hilfe von Personen mit behördlicher Funktion und Geheimhaltungspflicht in Anspruch nehmen dürfen. Ihnen dürfen die Stimmunterlagen übergeben werden, wenn Stimmberechtigte nicht schreibfähig sind oder wenn sie stark gehbehindert und die Abstimmungsräume nicht rollstuhlgängig sind. Für nicht schreibfähige Stimmberechtigte füllt die Person mit behördlicher Funktion den Wahl- oder Stimmzettel in Anwesenheit der stimmberechtigten Person aus und legt diesen anschliessend entweder in das Stimmcouvert oder in die Urne (Art. 9 PRG und Art. 2 PRV)

Im **Aargau** können „Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel selbst vorzunehmen“, dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen. Bei Unterschriftensammlungen für Referenden können Schreibunfähige die Eintragung ihres Namens durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen (Art. 17 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 1 GPR).

In **Basel-Stadt** ist bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Rücksicht zu nehmen. Die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) kann durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen, wer dazu durch eine körperliche Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund selber nicht in der Lage ist. Die Drittperson füllt den Wahl- bzw. Stimmzettel gemäss Anweisung aus, über welche sie Stillschweigen bewahren muss. Auf dem Stimmrechtsausweis hat die Drittperson ihren Namen und ihre Wohnadresse zu vermerken sowie ihre Unterschrift anzubringen. Zusätzlich bedarf sie einer Ermächtigung durch die beeinträchtigte Person mittels eines amtlichen Formulars (§ 9 Abs. 1 und § 12b Wahlgesetz sowie § 8a Wahlverordnung).

Im Kanton **Solothurn** kann, wer dazu selber „aufgrund von Krankheit oder Invalidität“ nicht in der Lage ist, eine stimmfähige Vertrauensperson damit beauftragen, die Vorbereitungen für die briefliche Stimmabgabe zu treffen. Die Vertrauensperson hat den Stimm-/Wahlzettel in Gegenwart und nach Anweisung der betreffenden Person auszufüllen und gegebenenfalls auf dem Stimmrechtsausweis ihren Namen, ihre Wohnadresse und ihre eigenhändige Unterschrift beizufügen. Das Abstimmungs- und Wahlmaterial werden allen nicht umfassend verbeiständeten Personen zugestellt. Darauf kann nicht verzichtet werden und es wird Leitungen von Institutionen empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, um die Abgabe des Abstimmungs- und Wahlmaterials belegen zu können (z. B. persönliche Aushändigung gegen Quittung oder Bestätigung der Zustellung durch Zeugen; § 33 VpR).

*Die Zusammenstellung der rechtlichen Vorgaben basiert auf einer von INSOS in Auftrag gegebenen **Studie von Hans-Ulrich Zürcher, Ausübung des Wahl- und (aktiven) Stimmrechts durch Menschen mit Behinderung, Oktober 2022**. Die spezifischen kantonalen Regelungen sind aus dieser Studie zitiert. Hans-Ulrich Zürcher (zuercher@advokatur-zuercher.ch) ist Rechtsberater von INSOS.*